

Maßnahmen widerspräche. Das Bezirksgericht hat jedoch eine angemessene Herabsetzung des Unterhaltszuschusses für zulässig erachtet. Auch dagegen bestehen mit Rücksicht auf die hier im einzelnen nicht zu behandelnden Umstände des konkreten Einzelfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings muß eine Rentenerhöhung im genannten Umfang nicht immer zur Herabsetzung des Unterhaltszuschusses führen. Wäre im erwähnten Fall der geschiedenen Ehefrau der Unterhaltszuschuß lediglich als zeitlich begrenztes Überbrückungsgeld zuerkannt worden, um die durch die Scheidung eingetretenen Härten zu mildern^{4/}, so könnte die Rentenerhöhung nur unter besonderen Umständen eine Herabsetzung des Unterhaltsbetrags rechtfertigen. Audi dann, wenn der Ehefrau mit Rücksicht auf ihr aufopferungsvolles Verhalten während einer langjährigen Ehe und möglicherweise wegen weiterer, zu ihren Gunsten sprechender Umstände die Zahlung eines zeitlich unbegrenzten Unterhaltsbetrags zuerkannt wurde^{5/}, könnte vom geschiedenen Ehemann u. U. auch bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechtigten im genannten Umfang die Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses in voller Höhe erwartet werden. Ihm verblieben dann von seinem monatlichen Nettoeinkommen von 600 M unter Beachtung seiner weiteren Unterhaltsverpflichtung von 80 M etwa 450 M zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse. Demgegenüber hätte die geschiedene Ehefrau 285 M zur Verfügung. Ein solches Verhältnis wäre unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände der Eheentwicklung angemessen.

Durch § 4 der 2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung haben Invalidenrentner nunmehr die Möglichkeit, ohne Einfluß auf den Rentenanspruch einen Verdienst bis zur Höhe des monatlichen Mindestbruttolohnes zu erzielen. Schöpfen sie diese Möglichkeit aus und verbessern sich dadurch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, kann möglicherweise ein ihnen gewährter Unterhaltszuschuß ganz oder teilweise entfallen.

Nach Abschn. IV Ziff. 1 der Regelungen zur Verbesserung der Renten und der Sozialfürsorge im Gemeinsamen Beschluß vom 27. April 1972 sollen ab 1. Juli 1973 Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, eine monatliche Rente in Höhe von 200 M erhalten, und zwar auch dann, wenn sie die für einen Rentenanspruch erforderliche versicherungspflichtige Tätigkeit nicht erfüllt haben. Mit Rücksicht darauf, daß gerade älteren, in der Ehe nicht berufstätig gewesenen Frauen, die überwiegend allein die Kinder betreut und den Haushalt versorgt haben, Unterhalt für unbegrenzte Zeit zugesprochen worden ist^{6/}, kann nach Inkrafttreten dieser Maßnahme mit Abänderungsklagen unterhaltspflichtiger geschiedener Ehemänner gerechnet werden. In solchen Fällen wird eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehefrauen, die Unterhalt beziehen, nicht von der Hand zu weisen sein. Allerdings wird, wenn aus diesem Grunde eine Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung zu bejahen ist, darauf zu achten sein, daß den Frauen hinreichende Mittel zur Befriedigung angemessen höherer Bedürfnisse verbleiben.

Zu den Auswirkungen sozialer Leistungen auf die Unterhaltszahlung an alleinstehende Mütter

Beachtliche Auswirkungen auf die Unterhaltsbeziehungen zwischen geschiedenen Eheleuten können im Ein-

^{4/} Vgl. hierzu Hejhal, a. a. Ö., S. 532 f.

^{5/} Vgl. hierzu Stadtgericht von Groß-Berlin. Urteil vom 18. Januar 1971 - 3 BF 148/70 - (NJ 1971 S. 435 1.).

^{6/} Vgl. OG, Urteil vom 20. April 1971 - 1 ZzF 3/71 - (NJ 1971 S. 592).

zelfall die sozialen Leistungen an alleinstehende Mütter haben, denen für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb ihre Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen. Zu diesem Kreis der Berechtigten zählen gemäß § 4 der 1. DB zur 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 308) auch geschiedene Mütter. Mit der 2. DB zur 5. VO vom 22. September 1972 (GBl. II S. 645) wurden nunmehr auch pflichtversicherte verheiratete Mütter, deren Ehegatten Direktstudenten sind und kein höheres Stipendium als 300 M erhalten, den alleinstehenden werktätigen Müttern gleichgestellt.

Damit ist die auch von Hejhal erwähnte Problematik^{7/}, die die Unterhaltsverpflichtung von Direktstudenten betrifft, bereits teilweise gelöst. Unabhängig davon sind die Eltern gut beraten, die unter mehreren Weiterbildungsmöglichkeiten diejenige auszuwählen (z. B. Fernstudium statt Direktstudium), die es ihnen ermöglicht, im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zur Befriedigung des Unterhaltsbedarfs der Kinder angemessen beizutragen. Es kann nicht gebilligt werden, daß sich z. B. ein geschiedener Ehegatte bedenkenlos über die Interessen seiner Kinder und die des anderen Elternteils hinwegsetzt und dem ohnehin stark belasteten Erziehungsberechtigten auch noch die Bestreitung der Aufwendungen für die Kinder überläßt.

Die Praxis zeigt, daß manche Ehefrauen, die nach Scheidung ihrer Ehe soziale Leistungen wegen Nichtunterbringung ihres Kindes in einer Kinderkrippe erhalten werden, im Eheverfahren keinen Antrag auf Unterhaltszuschuß stellen, obwohl ihnen ein solcher — nicht zuletzt im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des geschiedenen Ehemannes — zustehen könnte. In solchen Fällen sollte die Frau im Eheverfahren auf mögliche Unterhaltsansprüche hingewiesen und ihr bei der Stellung sachdienlicher Anträge geholfen werden. Dadurch wird auch Schwierigkeiten vorgebeugt, die im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen nach Wegfall der Sozialleistungen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 FGB auftreten können.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der in Durchführung der sozialpolitischen Maßnahmen die Aufmerksamkeit der Gerichte erfordert, ist folgender:

Eine teilzeitbeschäftigte Ehefrau, die im Falle der Scheidung für die Zeit danach einen Unterhaltszuschuß erhält, kann später in den Genuß von Sozialleistungen kommen, wenn von ihr nach rechtskräftiger Scheidung ein Kind geboren wird, das nicht alsbald in einer Kinderkrippe untergebracht werden kann. Klagt unter diesen Voraussetzungen der geschiedene Ehemann auf Herabsetzung oder Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung, so ist zu beachten, daß die Sozialleistungen an die Mutter des Kindes gemäß § 3 Ziff. 2 der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 307) lediglich an die Stelle ihres Einkommens aus Berufstätigkeit tritt und daß diese Leistungen — da eine teilzeitbeschäftigte alleinstehende Mutter „nur“ Krankengeld bzw. einen Anteil der 250 M, 300 M oder 350 M betragenden Mindestsozialleistungen erhält — das Einkommen aus beruflicher Tätigkeit entweder überhaupt nicht oder doch nur unwesentlich übersteigen. Da hier eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingetreten ist, kann eine Abänderungsklage keinen Erfolg haben.

^{7/} Vgl. Hejhal, a. a. Ö., S. 534.